

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Venezuela

(Bolivarische Republik Venezuela)

Stand: April 2024

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch den Leiter der Zivilbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, in Form einer eidesstattlichen Erklärung zum Familienstand von mindestens zwei volljährigen Bekannten, die den Antragsteller seit dessen Ehemündigkeit kennen

vor der zuständigen Konsularvertretung

oder

vor einem venezolanischen Notar.

Direkte Familienangehörige, wie Eltern, Geschwister etc. dürfen die Erklärung nicht abgeben.
3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.
Die eidesstattliche Versicherung muss Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimatland und im Ausland enthalten.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Venezuela**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den venezolanischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung („*Exequatur*“) durch das zuständige venezolanische Gericht.

c) **Legalisation / Apostille**

In Venezuela ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.